



Gemeindefeuerwehr Copenbrügge

(Gebührenverordnung)



Satzung des Fleckens Copenbrügge über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 26 u. 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S.233), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), alle Gesetze in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat des Fleckens Copenbrügge in seiner Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Copenbrügge als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) je Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG),
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm) auch durch automatische Brandmelder,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände, soweit Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen u. ä.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespennestern,
- e) Abspumpen von Kellern u.ä.,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- i) art- u. sachverwandte Leistungen, die hier einzuordnen sind.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung zu Buchstabe

- a) d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
- b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
- c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

(3) Kostenerstattungspflichtig ist

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grobe fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren, werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrangehörigen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz und die Gebühr für eine Stunde erhoben.

(4) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrangehörigen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der unbeschädigten Geräte, damit entsteht die Gebührensschuld.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen, Kosten- und Gebührenbefreiung

(1) Der Flecken kann auf Antrag von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren ganz oder teilweise absehen, oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen (z.B. regelmäßige Inanspruchnahme von Brandsicherheitswachen oder Einsätze von Ortsfeuerwehren im Rahmen der Dorfgemeinschaft) geboten ist.

(2) Der Flecken kann auf Antrag den von ihm festgesetzten Kostenersatz und die von ihm festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Ersatz- bzw. Gebührenpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

(3) Kommunen, Verbände und Vereine können aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Veranlagung befreit werden, soweit die Veranstaltung nicht hauptsächlich auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder sich um eine kulturelle Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt.

§ 9

Haftung

Der Flecken Coppenbrügge haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Flecken Coppenbrügge über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Coppenbrügge vom 20.12.1982 außer Kraft.

Coppenbrügge, 27.06.2007

Flecken Coppenbrügge

Der Bürgermeister

(Hans-Ulrich Peschka)

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung des Fleckens Coppenbrügge über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Leistungspreis
-------------------------------	-------------------------------	---------------------	----------------

1.	Personaleinsatz		
1.1	Feuerwehrangehöriger werktags	je halbe Stunde	10,00 €
1.2	Feuerwehrangehöriger an Sonn- und Feiertagen	je halbe Stunde	15,00 €
1.3	Brandsicherheitswachen	je halbe Stunde	5,00 €
1.4.	Verpflegung pro Person bei einer Einsatzdauer		
1.4.1	von 3 – 5 Stunden	einmalig/Einsatz	5,00 €
1.4.2	über 5 Stunden	einmalig/Einsatz	12,50 €

2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Kleinfahrzeuge (ELW, TSF, MTW etc.)	je halbe Stunde	18,00 €
2.2	Großfahrzeuge (LF 8, TLF 20/16 etc.)	je halbe Stunde	30,00 €
2.3	Sonstige Fahrzeuge (Anhänger etc.)	je halbe Stunde	10,00 €

3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)		
3.1	Arbeitsgerät, Handwerkzeug, Messgerät		
3.1.1	Tragkraftspritze inkl. Schläuche	je halbe Stunde	12,50 €
3.1.2	Motorkettensäge, Spreizer, Rettungsschere	je halbe Stunde	8,50 €
3.1.3	Atemschutzgerät inkl. Füllung	je halbe Stunde	10,00 €
3.1.4	Tauchpumpe / Nasssauger	je halbe Stunde	7,50 €
3.1.5	Be- und Entlüftungsgerät	je halbe Stunde	3,50 €
3.1.6	Kübelspritze	je halbe Stunde	2,50 €
3.1.7	Ölsperren	je Teil	4,00 €
3.1.8	Druckschläuche bei Einzelabgabe	je Stück	2,50 €
3.1.9	Winden, Kettenzüge	je halbe Stunde	2,00 €
3.1.10	Sonstiges	je halbe Stunde	1,00 €
3.2	Elektronische Ausrüstung, Beleuchtungs-Signal- und Fernmeldegerät		
3.2.1	Notstromaggregat inkl. Zubehör	je halbe Stunde	8,50 €
3.2.2	Scheinwerfer	je halbe Stunde	2,00 €
3.2.3	Handscheinwerfer	je halbe Stunde	1,50 €
3.2.4	Sonstiges	je halbe Stunde	1,00 €
3.3	Rettungsgerät		
3.3.1	Steck- bzw. Schiebeleiter	je halbe Stunde	3,50 €

4	Verbrauchsmaterialien		
4.1	Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel pp.) und etwaige Entsorgungskosten werden zum jeweils gültigen Selbstkostenpreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet.		
4.2	Wasser aus dem Leitungsnetz zu dem jeweils gültigen Preis zzgl. 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet.		
5	Fehlalarme		
5.1	Unfugalarm	pauschal	500,00 €
5.1.1	Es werden zusätzlich Gebühren nach dem vorstehenden Tarif berechnet, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) verdoppelt werden.		
5.2	bei Brandmeldeanlagen	pauschal	250,00 €
6	Allgemeine Anmerkungen		
6.1	Mit den vorstehenden Sätzen werden soweit nicht anderes bestimmt, die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle mit abgegolten.		
6.2	Beim Einsatz von Fahrzeugen außerhalb der Gemeindegrenze sind je gefahrenen Kilometer (gerechnet ab der Gemeindegrenze) zusätzlich 1,00 € für Kraftstoff- und Ölverbrauch zu berechnen.		
6.3	Auslagenersatz für die Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung und Nutzung von nicht bei der Freiwilligen Feuerwehr vorgehaltenem Gerät und Material erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Rechnungslegung.		
6.4	Leistungen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.		